

Ordnung der Hessischen Turnjugend

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Hessische Turnjugend (HTJ) ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Hessischen Turnverband e. V. (HTV) einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des HTV.

Sie gehört der Deutschen Turnerjugend (DTJ) im Deutschen Turner-Bund e. V. (DTB) und der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V. an.

§ 2 Grundsätze

Die Hessische Turnjugend bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und des Verhaltenskodexes zum Schutz des Kindeswohls.

Sie fördert die Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung Jugendlicher.

Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Hessischen Turnjugend zählen die Entwicklung, Verbesserung und Realisierung kind- und jugendgerechter Turn- und Sportangebote sowie die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung und internationaler Begegnungen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen und Turngauen sowie Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Interessierten bietet sie qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeit.

Sie sucht bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern, Jugendorganisationen und schulischen Einrichtungen.

§ 4 Organisation

Die HTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HTV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Ordnung der HTJ gilt im Grundsatz für die Turngaue, Vereine oder Turnabteilungen des HTV.

§ 5 Organe

5.1

Organe der HTJ sind:

- die Vollversammlung
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

5.2

Gremien der HTJ sind:

- die Teams

§ 6 Vollversammlung

6.1

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Turnjugend. Sie findet mindestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Landesturntag des HTV statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand bestimmt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und gibt sie mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung auf der HTJ-Website bekannt.

6.2

Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- 6.2.1** die Mitglieder des Jugendhauptausschusses,

- 6.2.2** 60 Delegierte aus den Turngauen des HTV, die sich nach der letzten Mitgliederbestandserhebung (Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) prozentual errechnen. Die Delegierten der Turngaue sollen nicht älter als 30 Jahre sein. Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel beschränken.
- 6.2.3** Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen der Jugendordnung gemäß § 12.

6.3

Der Vollversammlung obliegt:

- 6.3.1** Die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. der Beauftragten für Jugend entgegenzunehmen.
- 6.3.2** Über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- 6.3.3** Die Mitglieder des Vorstandes, die Abgeordneten der HTJ für den Landesturntag und die Delegierten für die Vollversammlung der DTJ zu wählen.
- 6.3.4** Die Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. die Beauftragten für Jugend auf Vorschlag der Gaufachwarte zu wählen und in die HTV-Fachausschüsse zu entsenden. Gibt es im Bereich der HTJ Aktivitäten auf Landesebene, aber keinen entsprechenden Fachausschuss im HTV, kann die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Beauftragte/n für Jugend wählen. Landesjugendfachwarte und Beauftragte für Jugend bleiben im Amt bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung.
- 6.3.5** Die Arbeitsschwerpunkte der HTJ festzulegen.
- 6.3.6** Über Anträge zu beschließen.

6.4

Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3-Mehrheit dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 7 Jugendhauptausschuss

7.1

Der Jugendhauptausschuss ist das führende Organ der HTJ zwischen den Vollversammlungen.

7.2

Den Jugendhauptausschuss bilden:

- 7.2.1** der Vorstand
- 7.2.2** je zwei Vertreter/innen der Jugendführungen der Turngaue
- 7.2.3** die Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. die Beauftragten für Jugend oder ein von diesen bestimmter Vertreter.

7.3

Der Jugendhauptausschuss tritt einmal jährlich zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einen außerordentlichen Jugendhauptausschuss kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

7.4

Dem Jugendhauptausschuss obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Dies ist u. a. die Beratung von Grundsatzfragen und die kritische Begleitung der Arbeitsschwerpunkte.

7.5

Wird ein/e Landesjugendfachwart/in bzw. ein/e Beauftragte/r für Jugend von der Vollversammlung nicht gewählt oder scheidet er/sie zwischenzeitlich aus, beauftragt der Vorstand im Einvernehmen mit

dem zuständigen HTV-Fachausschuss eine/n andere/n mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieser/s Landesjugendfachwartin/-es bzw. Beauftragten für Jugend; die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.

§ 8 Vorstand

8.1

Den Vorstand bilden:

8.1.1 zwei Vorsitzende

8.1.2 fünf weitere Vorstandsmitglieder

8.1.3 ein für die HTJ tätiger hauptamtlicher Mitarbeiter (mit beratender Stimme).

8.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet jeweils mit der nächsten ordentlichen Vollversammlung. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so schlägt der Vorstand eine/n andere/n für die Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung vor. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.

8.3

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung im Vorstand regelt.

8.4

Es ist Aufgabe des Vorstandes, mit geeigneten Maßnahmen für den Informationsaustausch zwischen HTJ-Gremien, Fachgebieten und den Jugendführungen der Turngaue zu sorgen.

8.5

Dem Vorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der HTJ. Er erledigt alle laufenden Geschäfte; er hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der HTJ zu sorgen. Dafür stehen im Jugendsekretariat hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

8.6.

Dem Vorstand obliegt es, bei Bedarf Ersatzdelegierte der HTJ für die von der Vollversammlung verabschiedeten Delegiertenlisten zum Landesturntag und zur Vollversammlung der DTJ nachträglich zu bestimmen.

8.7

Der Vorstand beruft die Vertreter der HTJ in den Ausschüssen nach § 16 der HTV-Satzung.

8.8

Besondere Aufgaben aus den Fachgebieten erledigt der Vorstand, indem er die betreffenden Landesjugendfachwarte/-fachwärtinnen bzw. die Beauftragten für Jugend hinzuzieht.

8.9

Die beiden Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend sind Mitglieder des Präsidiums des HTV.

§ 9 Teams

9.1

Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der HTJ werden Teams durch den Vorstand berufen.

9.2

Die Teams werden jeweils einem Mitglied des Vorstandes zugeordnet.

9.3

Die Teams arbeiten im vorgegebenen Projektrahmen und unterstützen den Vorstand bei der Ausarbeitung, Durchführung und Dokumentation.

9.4

Teamsitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr statt.

§ 10 Tagungen

Folgende Tagungen sind regelmäßig durchzuführen:

10.1

Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich mit den Landesjugendfachwarten und -fachwartinnen bzw. den Beauftragten für Jugend.

10.2

Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich mit den Teamleitungen.

10.3

Mindestens einmal im Jahr wird eine zentrale Maßnahme zur Organisations- und Mitarbeiterentwicklung durchgeführt.

§ 11 Großveranstaltungen

Alle vier Jahre findet das Hessische Landeskinderturnfest der Hessischen Turnjugend statt. Die Ausrichtung des Landeskinderturnfestes, das mit zahlreichen Wettkämpfen und Mitmachangeboten den Treffpunkt für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren und ihre Betreuer/innen darstellt, wird durch eine Stadt/Kommune, einen Verein oder einen Turngau übernommen.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung der HTJ kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung und der Feststellung des Landesturntages, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zur Satzung des Hessischen Turnverbandes e. V. steht.

(Zuletzt geändert von der Vollversammlung der HTJ 22. Januar 2006 in Staufenberg-Treis sowie am 13. Juli 2014 in Darmstadt-Wixhausen)